

SdK e.V. - Hackenstraße 7b - 80331 München

Newsletter 26 | Green City AG

Insolvenzeröffnung bei der Kraftwerkspark I GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Ihnen mit diesem Newsletter weitere Informationen in Sachen Green City zukommen lassen.

Über das Vermögen der Green City Energy Kraftwerkspark I GmbH wurde mittlerweile das Insolvenzverfahren eröffnet. Zum Insolvenzverwalter wurde Herr Rechtsanwalt Axel Bierbach bestellt. Bei dieser Gesellschaft gibt es Genussscheininhaber aber keine Anleiheinhaber.

Aufhebungsvereinbarungen

Die Inhaber der Genussscheine wurden bereits vom Insolvenzverwalter kontaktiert. Die Rückzahlungsforderungen sind grundsätzlich nachrangige Forderungen i.S.d. § 39 Abs. 1 InsO. Eine anteilige Zahlung erfolgt somit erst dann, wenn alle Gläubiger im Rang der §§ 38, 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 InsO aus der Insolvenzmasse vollständig befriedigt werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand kann das tatsächlich erreicht werden, sodass die Inhaber der Genussscheine vom Insolvenzgericht aufgefordert wurden, ihre Forderungen zur Tabelle anzumelden.

Einige Mitglieder haben uns bereits mitgeteilt, dass es bzgl. ihrer Genussscheine Aufhebungsverträge gibt. Diese wurden aber zum Großteil nicht von der Gesellschaft unterzeichnet. Daneben liegt uns jedoch auch eine Rückmeldung vor, wonach es auch beidseitig unterzeichnete Aufhebungsvereinbarungen gibt. Durch die Aufhebung würde aus Sicht unserer Rechtsanwälte kein Anspruch mehr aus den Genussscheinen, sondern ein unserer Auffassung nach nicht nachrangiger Anspruch auf Rückzahlung des eingezahlten Betrages bestehen. Nicht final geklärt ist die Frage, ob eine solche Vereinbarung durch den Insolvenzverwalter nach den Regelungen der §§ 129 ff. InsO anfechtbar ist. Dies gilt jedoch nur dann, falls die Aufhebungsverträge bereits beidseitig unterzeichnet wurden.

In vielen Fällen haben die Anleger die Aufhebungsvereinbarung unterzeichnet an die Gesellschaft gesendet und es wurde ihnen lediglich in Aussicht gestellt, dass die Verträge unterzeichnet zurückgesendet werden. Nach derzeitiger Einschätzung genügt das nicht, damit eine wirksame Vereinbarung vorliegt.

Die Wirksamkeit der Aufhebungsvereinbarung hat entscheidende Bedeutung für die Befriedigung im Insolvenzverfahren. Wenn die Vereinbarung wirksam ist, dann handelt es sich unserer Einschätzung nach um eine Forderung im normalen Rang,

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Daniel Bauer

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXX

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

d.h. die Forderung dürfte voraussichtlich zu 100% bedient werden. Bei Unwirksamkeit der Vereinbarung bleibt es bei der Nachrangigkeit und somit bei einer Rückzahlung in derzeit noch nicht prognostizierbarer Höhe. Wir gehen jedoch davon aus, dass der Insolvenzverwalter eine Forderungsanmeldung im normalen Rang nur dann überhaupt anerkennen würde, wenn der wirksame Aufhebungsvertrag vorgelegt wird. Anleger, die einen solchen nicht vorlegen können, sollten daher ihre Forderung als nachrangig anmelden.

Forderungsanmeldung

Eine Forderungsanmeldung ist über das vom Insolvenzverwalter übersendete Formular möglich. Als Forderung ist der Nominalwert (nicht der tatsächliche Kaufpreis) anzugeben. Die laut Genussscheinbedingungen maßgebliche Rangstelle ist § 39 Abs. 1 Nr. 4 InsO.

Anleger, die eine beidseitig unterzeichnete Aufhebungsvereinbarung vorlegen können, sollten die Forderung hingegen als Forderung im Rang des § 38 InsO anmelden und zwingend die Vereinbarung beilegen.

Für Rückfragen stehen wir unseren Mitgliedern unter 089 / 2020846-0 oder info@sdk.org gerne zur Verfügung.

München, den 18.10.2022
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.